

Allgemeinverfügung zur Benutzung von Alltagsmasken zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus auf dem Gebiet der Stadt Braunschweig

Die Stadt Braunschweig erlässt gemäß § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 11 der Niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus (VO) vom 17. April 2020 (Nds. GVBl. Nr. 10/2020), §§ 2 Abs. 1 Nr. 2, 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) i.V.m. § 14 Abs. 6 NKomVG die folgende Allgemeinverfügung:

1. Jede Person im Stadtgebiet von Braunschweig ist verpflichtet bei der Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs (einschl. Taxen) eine Alltagsmaske zu tragen.
2. Die Betreiberinnen und Betreiber von Verkaufsstellen und Ladengeschäften nach § 3 Nr. 6 und 7 der VO haben Sorge dafür zu tragen, dass Kundinnen und Kunden während des Aufenthalts eine Alltagsmaske tragen.
3. Die Erbringer von dringend notwendigen Dienstleistungen nach § 7 der VO und von medizinischen Fach- oder Versorgungsleistungen nach § 3 Ziffern 3 bis 5 der VO haben sicherzustellen, dass bei Inanspruchnahme und Erbringung der Dienstleistung mindestens eine Alltagsmaske getragen wird.
4. Behörden stellen sicher, dass Besucherinnen und Besucher eine Alltagsmaske tragen, wenn im Gebäude der gebotene Mindestabstand zwischen Personen von 1,5 Metern nicht gewahrt werden kann.
5. Als Alltagsmaske im Sinne dieser Allgemeinverfügung gilt jede Mund-Nasen-Bedeckung, die aufgrund ihrer Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen, Aussprache zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie. Ausreichend sind daher auch selbst geschneiderte Masken, Schals, Tücher, etc.
6. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sind von der Pflicht zum Tragen einer Maske befreit.
7. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 25. April 2020 bis zum Ablauf des 6. Mai 2020. Eine Verlängerung ist möglich.

Begründung:

Die Begründung ist unter www.braunschweig.de nachzulesen.

Hinweis:

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung stellt nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 oder nach § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, erhoben werden.

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung anordnen.

I. V.

Dr. Arbogast
Stadträtin